

Zuwendungen: Freiwillige Zahlungen der Öffentlichen Hand

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt oder des Landes. Bremen und Bremerhaven fördern mit Zuwendungen z.B. Jugendarbeit oder Beratungsstellen.

Anders formuliert: *Zuwendungen sind Geldleistungen der öffentlichen Hand ohne Gegenleistung aufgrund freiwilliger Verpflichtung an Stellen außerhalb des Zuwendungsgebers zur Erfüllung bestimmter Zwecke, wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.*

Auflagen und Bedingungen legt der Zuwendungsgeber fest, die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe und die Finanzierung des Gesamtprojektes liegt beim Zuwendungsempfänger. Zuwendungen werden in der Regel nur jährlich vergeben. Zuwendungen können aber auch durch Bescheid oder durch öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag für mehrere Jahre vergeben werden. Gesetzliche Voraussetzungen für Zuwendungen sind in der Landeshaushaltsordnung (LHO), §23, 44 beschrieben.

Bei den Zuwendungen unterscheidet man zwischen **Projektförderung**, bei der nur ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben finanziert wird, und der **institutionellen Förderung**. Hier wird die gesamte Organisation oder ein Teil der Organisation mit all ihren Ausgaben bezuschusst.

Projektförderung	Institutionelle Förderung
Förderung endet mit Abschluss des Vorhabens; kein Zwang zur Anschlussbewilligung, engere Zweckbindung an ein bestimmtes Vorhaben;	faktisch eine Dauerverpflichtung; zwar kein unmittelbares Recht auf Anschlussbewilligung aber wegen des Vertrauensschutzes nur allmählicher Abbau der Förderung möglich
Zuwendungsgeber nimmt starken Einfluss; Projektförderung zwingt Zuwendungsgeber und -empfänger zu konkreten Vorstellungen über die Verwendung der Mittel	gefördert werden die Aufgaben des Zuwendungsempfängers, kein Einfluss auf einzelne Tätigkeiten, damit größere fachliche Selbständigkeit
Zuwendungsempfänger muss sich um Finanzierung bemühen, er trägt das Risiko weitgehend allein, geringer Vertrauensschutz	weil faktisch Dauerförderung, ist Anschlussfinanzierung gesicherter und das Betriebsrisiko geringer, starker Vertrauensschutz
Prüfung der gesamten Haushaltsführung durch Rechnungshof unzulässig	Prüfung der gesamten Haushaltsführung des Trägers auch durch den Rechnungshof möglich

<p>Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelansätze dürfen bei Ausgleich mit anderen Ansätzen bis zu 20 v. H. überschritten werden Weitergehende Abweichungen können zugelassen werden</p>	<p>Haushaltsplan des Trägers ist auch hinsichtlich der Einzelansätze und der Stellen verbindlich Bewilligungsbehörde kann generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen</p>
<p>Finanzierungsplan mit allen Einnahmen (einschließlich Eigenmittel) und allen Ausgaben ist verbindlich, Einzelergebnisse dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden. Alle mit demwendungszweck zusammen hängenden Drittmittel sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben im Finanzierungsplan anzugeben. Besserstellungsverbot bei überwiegender Zuwendungsfinanzierung</p>	<p>verbindlicher Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan, alle Eigenmittel und alle Drittmittel sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusehen. Gebot der ordnungsgemäßen Geschäftsführung Generelles Besserstellungsverbot (Eigene Mitarbeiter sind nicht besser zu stellen als vergleichbare Bedienstete des Zuwendungsgebers)</p>

Bewilligungsvoraussetzungen

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. der Zuwendungsempfänger muss alle seine verfügbaren Mittel einsetzen, bevor er auf öffentliche Mittel zurückgreifen kann. Zudem dürfen bereits begonnene oder durchgeführte Vorhaben nicht finanziert werden. (Ausnahmen möglich)

Die Zuwendung kann als sogenannte **Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Vollfinanzierung** gewährt werden

Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung bemisst sich nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Höchstbetrag. Geeignet, wenn der Zuwendungsempfänger über genügend Eigenmittel verfügt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung deckt den Fehlbedarf, soweit der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann mit einem Höchstbetrag. Geeignet, wenn der Zuwendungsempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, Vorsicht: Wenn man Drittmittel wie etwa Spenden oder Stiftungsgelder für ein Projekt einwirbt, so wird dieses Geld mit der Zuwendung verrechnet, wenn es nicht vor der Antragstellung in den Finanzierungsplan eingerechnet wurde.

Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung wird mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Aus Sicht des Trägers eine sichere Finanzierungsform.

Vollfinanzierung

Die Zuwendung deckt sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben ab. Aus Sicht des Trägers eine sichere Finanzierungsform.

Nach der Beantragung der Zuwendung erfolgen ggfls. die Bewilligung der Zuwendung, die Auszahlung und der Verwendungsnachweis (Voller Verwendungsnachweis mit Vorlage sämtlicher Belege oder vereinfachter Verwendungsnachweis). Evtl. kann es auch zu Rückforderungen der Zahlungen kommen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Mitarbeiterin im Landesverband Bremen

Kirsten Josef: Tel.: (0421) 7919947, e-mail k.josef@paritaet-bremen.de